
Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald



30. Jahrgang

Lübben (Spreewald), den 06.04.2023

Nummer 07

Inhaltsverzeichnis

Seite

Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Dahme-Spreewald

- Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
Gemarkung Byhleguhre 3
- Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
Gemarkung Krossen und Falkenhain 4
- Tierseuchenallgemeinverfügung Nr. 01/2023 des Landkreises Dahme-Spreewald
zum Schutz gegen die Afrikanische Schweinepest bei Wildschweinen vom
06. April 2023 5-24

Öffentliche Bekanntmachungen von Verbänden und Einrichtungen

Kommunaler Abfallentsorgungsverband "Niederlausitz" (KAEV)

- Einladung zur Sitzung des Verbandsausschusses des KAEV am 18.04.2023 25
- Einladung zur Sitzung der Verbandsversammlung des KAEV am 18.04.2023 26

Impressum

Herausgeber: Landkreis Dahme-Spreewald
Pressestelle

verantwortlich: Der Landrat
Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald)
Telefon: 03546 / 20-1008
Telefax: 03546 / 20-1009

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Das Amtsblatt ist am Sitz der Kreisverwaltung in 15907 Lübben (Spreewald), Reutergasse 12, in der Pressestelle erhältlich.

Es liegt ebenfalls zur Einsicht in allen Ämtern und amtsfreien Gemeinden des Landkreises Dahme-Spreewald und in der Verwaltungsstelle in Königs Wusterhausen und in Lübben, Beethovenweg aus.

Das Amtsblatt kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement vom Landkreis bezogen werden.

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES DAHME-SPREEWALD

Bekanntmachung - Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Bekanntmachung des Landkreises Dahme-Spreewald als untere Wasserbehörde gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben zur vorübergehenden Entnahme von Grundwasser (hier: temporäre Grundwasserabsenkung) in der Gemarkung Byhleguhre.

Die PROKON GmbH beantragte im Auftrag der TWB GmbH für den Wasser- und Bodenverband "Oberland Calau" als Vorhabensträger die wasserrechtliche Erlaubnis für die temporäre Grundwasserhaltung von insgesamt 231.900 m³ Grundwasser über einen Zeitraum von 35 Wochen zur Errichtung des linken Wehrfeldes und der Fischaufstiegsanlage für den Ersatzneubau des Wehres II (Fiedermannwehr) im Nordumfluter.

Es handelt sich hierbei um eine Gewässerbenutzung gemäß der Nr. 13.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). In Verbindung mit dem Brandenburgischen Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (BbgUVPG) war somit entsprechend § 7 Abs. 2 Satz 1 UVPG für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde mit Protokoll vom 30.03.2023 festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Antragsunterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung während der Dienstzeiten im Landkreis Dahme-Spreewald, untere Wasserbehörde, am Verwaltungsstandort 15907 Lübben (Spreewald), Weinbergstraße 1, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen:

- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)
- Gesetz über die Prüfung von Umweltauswirkungen bei bestimmten Vorhaben, Plänen und Programmen im Land Brandenburg (BbgUVPG) vom 10. Juli 2002, (GVBl.I/02, [Nr. 07], S.62) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 37])
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 5)
- Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) In der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Dezember 2017 (GVBl.I/17, [Nr. 28])

Lübben, 30.März 2023

gez. i.A. Robert Krowas

Amtsleiter des Umweltamtes Landkreis Dahme-Spreewald

Bekanntmachung - Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Bekanntmachung des Landkreises Dahme-Spreewald als untere Wasserbehörde gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben zur vorübergehenden Entnahme von Grundwasser (hier: temporäre Grundwasserabsenkung) in der Gemarkung Krossen und Falkenhain

Die BGC Brunnenbau und Vertriebsgesellschaft mbH beantragt die wasserrechtliche Erlaubnis für die Grundwasserhaltung von insgesamt 88.351 m³ Grundwasser über einen Zeitraum von maximal 90 Tagen für die Erneuerung der Brücke über die Dahme bei der Vordermühle in Krossen.

Es handelt sich hierbei um eine Gewässerbenutzung gemäß der Nr. 13.3.3 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). In Verbindung mit dem Brandenburgischen Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (BbgUVPG) war somit entsprechend § 7 Abs. 2 Satz 1 UVPG für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde mit Protokoll vom 04.04.2023 festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Antragsunterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung während der Dienstzeiten im Landkreis Dahme-Spreewald, untere Wasserbehörde, am Verwaltungsstandort 15907 Lübben (Spreewald), Weinbergstraße 1, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen:

- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)
- Gesetz über die Prüfung von Umweltauswirkungen bei bestimmten Vorhaben, Plänen und Programmen im Land Brandenburg (BbgUVPG) vom 10. Juli 2002, (GVBl.I/02, [Nr. 07], S.62) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 37])
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 5)
- Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) In der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Dezember 2017 (GVBl.I/17, [Nr. 28])

Lübben, 05. April 2023

gez. Robert Krowas

Amtsleiter des Umweltamtes Landkreis Dahme-Spreewald

Die Gebietsflächen und Abgrenzungen innerhalb der Restriktionszonen im Landkreis Dahme-Spreewald sind im Kartenausschnitt mit folgenden Farben dargestellt:

- Sperrzone I (vormals Pufferzone) - grün,
- Sperrzone II (vormals Gefährdetes Gebiet) - lila,
- Zäune in der vormaligen Weißen Zone der Sperrzone II - blau

1. Die **Sperrzone II** betrifft

folgende Gemeinden und zugehörige Gemarkungen oder Teile davon:

- Gemeinde Jamlitz mit den Gemarkungen Jamlitz, Leeskow und Ullersdorf;
- Gemeinde Schwielochsee mit den Gemarkungen Goyatz, Jessern, Lamsfeld, Ressen, Speichrow und Zaue;
- Stadt Lieberose mit den Gemarkungen Blasdorf, Doberburg, Goschen, Lieberose und Trebitz

2. Die **Sperrzone I** (vormals Pufferzone)

betrifft folgende Gemeinden und Gemarkungen:

- Gemeinde Alt Zauche-Wußwerk mit den Gemarkungen Alt Zauche und Wußwerk;
- Gemeinde Byhleguhre-Byhlen mit den Gemarkungen Byhleguhre und Byhlen;
- Gemeinde Märkische Heide mit den Gemarkungen Alt-Schadow, Biebersdorf, Bückchen, Dollgen, Dürrenhofe, Glietz, Gröditsch, Groß Leine, Groß Leuthen, Neu Schadow, Klein Leine, Krugau, Kuschkow, Leibchel, Plattkow, Pretschen, Schuhlen-Wiese und Wittmannsdorf;
- Gemeinde Neu Zauche mit den Gemarkungen Briesensee, Caminchen und Neu Zauche;
- Gemeinde Schwielochsee mit den Gemarkungen Groß Liebitz, Mochow, Guhlen und Siegadel;
- Gemeinde Spreewaldheide mit den Gemarkungen Butzen, Laasow, Sacrow und Waldow sowie die
- Gemeinde Straupitz mit der Gemarkung Straupitz.

II. **Absperrungen und Umzäunungen in Restriktionsgebieten**

Die Absperrungen mittels wildschweinsicheren Zäunen in den unter Nr. A. I. genannten Restriktionszonen sind zu dulden. Sofern die im Zaun befindlichen Tore geöffnet werden, sind diese unverzüglich nach der Querung wieder zu schließen. Auf die Ahndung von Zuwiderhandlungen (vgl. Hinweise unter F Nr. 4) wird hingewiesen.

B. Angeordnete Maßregeln

I. Für den gesamten Landkreis Dahme-Spreewald wird angeordnet:

1. verstärkte Bejagung von Schwarzwild

Jagdausübungsberechtigte haben eine verstärkte Bejagung von Schwarzwild durchzuführen.

2. Anzeige- und Untersuchungspflicht sowie Beseitigung von Fall- und Unfallwild (nur Schwarzwild)

Jedes verendet aufgefundene Wildschwein (Fall- und Unfallwild) ist, möglichst unter Angabe des Fundortes (GPS-Daten), Datum, Uhrzeit und Namen des

Finders sowie möglichst mit Foto des Tierkadavers und der Umgebung der Veterinärbehörde in schriftlicher Form unverzüglich anzuzeigen.

Vorzugsweise soll die Meldung an fallwildmeldung@dahme-spreewald.de erfolgen. Weiter sind alle verendet aufgefundenen Wildschweine oder ggf. Teile davon unverzüglich auf die Afrikanische Schweinepest mittels geeigneter Proben, vorzugsweise EDTA-Blutproben, untersuchen zu lassen.

Die Beprobung, Bergung und unschädliche Beseitigung von Wildschweinkadavern oder Teilen davon (Fall- und Unfallwild) in den Restriktionsgebieten erfolgt ausschließlich durch von der Veterinärbehörde beauftragtes und geschultes Personal.

Außerhalb der festgelegten Restriktionsgebiete sollen die Wildschweinkadaver oder Teile davon nach Möglichkeit ebenso unschädlich über die im Landkreis Dahme-Spreewald eingerichteten Annahmestellen im Nichtrestriktionsgebiet entsorgt werden.

Die Zuleitung/Übergabe kann mit der Veterinärbehörde telefonisch zu den üblichen Geschäftszeiten unter **03546-201613** (Bereich Süd, Standort Lübben) oder **03375-262153** (Bereich Nord, Standort Zeesen) abgestimmt werden.

3. Untersuchungspflicht von allen gesund erlegten Wildschweinen

Jagdausübungsberechtigte haben jedes erlegte Wildschwein unverzüglich mit einer Wildmarke zu kennzeichnen und einen Begleitschein nach Muster des Wildursprungsscheins auszustellen sowie von jedem erlegten Wildschwein unverzüglich Proben zur serologischen oder virologischen Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest zu entnehmen, die Probe zu kennzeichnen und diese zusammen und mit dem Begleitschein der Veterinärbehörde zur Untersuchung zuzuführen.

Die Untersuchungsergebnisse werden von der Veterinärbehörde auf der Homepage unter <https://www.dahme-spreewald.info> unverzüglich nach Befundung durch das Landeslabor eingestellt. Erst nach Veröffentlichung eines negativen Untersuchungsergebnisses darf das Schwarzwild als Lebensmittel verwendet werden.

4. Anordnung zur verstärkten Fallwildsuche

Jagdausübungsberechtigte haben eine verstärkte Fallwildsuche nach Schwarzwild durchzuführen.

Inner- und außerhalb der ASP-Restriktionszonen erfolgen zudem dauerhaft amtlich beauftragte Absuchen, die nach den Vorgaben der Unteren Jagdbehörde in Abstimmung mit der Veterinärbehörde durchgeführt werden. Die amtlich beauftragte Suche durch andere Personen, auch mit dem Einsatz von Hunden und den begleitenden Jägern mit Schusswaffen sowie mit Hilfe von Drohnen und Hubschraubern, ist durch die Jagdausübungsberechtigten in ihrem Revier zu dulden und zu unterstützen.

Zur Eigensicherung und aus Tierschutzgründen kann die Fallwildsuche durch amtlich beauftragte Personen begleitet werden, die zum entsprechenden Einsatz geeigneter Schusswaffen zur Erlegung von Schwarzwild berechtigt sind.

5. Maßregeln bei Gesellschaftsjagden

Jagdausübungsberechtigte haben dafür Sorge zu tragen, dass bei Gesellschaftsjagden das Aufbrechen der Tiere hygienisch und die Sammlung des Aufbruchs zentral an einem Ort erfolgt.

II. Für **alle Restriktionsgebiete** (Sperrzone I und Sperrzone II) werden folgende Maßregeln, zusätzlich zu den unter B. I. aufgeführten Maßregeln, angeordnet:

1. Maßregeln zur Jagd des Schwarzwildes

Die Bejagung zur Reduzierung des Schwarzwildes ist vorrangig gegenüber der Bejagung anderer Wildarten durchzuführen.

Die Regelungen zur Entnahme und zur Bejagung des Schwarzwildes innerhalb der Restriktionszonen gemäß Anlage 1, als Teil dieser Tierseuchenallgemeinverfügung, sind zu beachten.

2. Anordnung von verstärkten Hygienemaßnahmen bei der Jagd

Bei allen jagdlichen Maßnahmen sind verstärkte Hygienemaßnahmen durchzuführen.

Verunreinigungen der Jagdkleidung, Jagdausrüstung und Schuhwerk mit Blut, Kot, Körperflüssigkeiten oder Geweberesten von Schwarzwild sind möglichst zu vermeiden. Die jagdlich genutzte Kleidung soll bei mindestens 60°C mit einem Waschmittel gewaschen (sofern keine Einmalschutzkleidung getragen wird) sowie Schuhe und Ausrüstungsgegenstände nach der Jagd gereinigt und desinfiziert werden.

Auch Hunde und weitere Gegenstände, die bei Maßnahmen der Seuchenbekämpfung (z. B. Fallwildsuche) verwendet wurden, sind entsprechend zu reinigen und soweit möglich, mit einem gegen das ASP-Virus wirksamen Desinfektionsmittel zu behandeln. Bei Hunden hat dies durch den Halter und im Falle der Gegenstände durch den Jagdausübungsberechtigten zu erfolgen. Personen, die mit Wildschweinen oder mit Teilen von Wildschweinen in Berührung gekommen sind, haben sich ebenfalls gründlich zu reinigen und soweit möglich, mit einem wirksamen Mittel zu desinfizieren.

3. Anordnung zum hygienischen Aufbrechen von Schwarzwild, zur Entsorgung von Schwarzwildkadavern oder Teilen davon sowie Umgang mit nicht vermarktungsfähigem Schwarzwild

Jagdausübungsberechtigte haben dafür Sorge zu tragen, dass das Aufbrechen des Schwarzwildes hygienisch erfolgt und insbesondere kein potentiell kontaminiertes Material am Ort des Aufbruchs verbleibt.

Die Beprobung, Bergung und unschädliche Beseitigung von Wildschweinkadavern oder Teilen davon in den unter A. I. genannten Restriktionsgebieten erfolgt ausschließlich durch von der Veterinärbehörde beauftragtes und geschultes Personal.

Nicht vermarktungsfähige Wildschweine sind ausschließlich der hygienischen und unschädlichen Entsorgung an die dafür veterinärbehördlich vorgegebenen Annahmestellen zu den dort angegebenen Zeiten zuzuführen. Die Abgabe soll im unaufgebrochenen Zustand erfolgen. Die Entgegennahme der Wildschweine ist durch den verantwortlichen Betreiber der Annahmestelle nach den Vorgaben der Veterinärbehörde dokumentieren zu lassen.

4. Weitere Maßregeln für Schweinehalter

Die Pflichten für Schweinehalter sind in der Anlage 3 als Teil dieser Tierseuchenallgemeinverfügung zusammengefasst.

III. Für die gesamte Sperrzone II werden abweichend bzw. zusätzlich zu den Anordnungen nach B. I. und B. II. folgende Maßregeln angeordnet:

1. Nutzung landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Flächen

Die Nutzung land- und forstwirtschaftlicher Flächen kann ohne Einschränkungen erfolgen, sofern kein Verdacht auf Vorliegen der Afrikanischen Schweinepest besteht oder neue Fälle von Afrikanischer Schweinepest bei Wildschweinen oder Hausschweinen festgestellt wurden.

Es wird empfohlen, die Vorgaben zu den Anbauregelungen und zur Bildung von Jagdschneisen entsprechend dem „Leitfaden zu Anbauregelungen auf Grund der ASP-Seuchenbekämpfung“, der als Anlage 2 Teil dieser Allgemeinverfügung ist, freiwillig zur Unterstützung der jagdlichen Entnahmemaßnahmen umzusetzen.

Auf die Anzeige- und Untersuchungsverpflichtungen beim Auffinden von Fall- oder Unfallwild (Schwarzwild) gemäß B. I. 2. wird gesondert verwiesen.

2. Maßregeln zur Entnahme des Schwarzwildes, zur Jagd und zur Fallwildsuche:

Gegenüber den Jagdausübungsberechtigten wird angeordnet, den Schwarzwildbestand innerhalb der Umzäunungen (vormals Weiße Zone) möglichst vollständig durch Tötung zu entnehmen (nachstehend „Entnahme“). Die Umsetzung dieser Anordnung kann auch durch Personen, die von den Jagdausübungsberechtigten zur Jagd befugt sind, z. B. Jagdlaubnisscheininhaber, erfolgen.

In den Jagdbezirken innerhalb der Umzäunung (vormals weiße Zone) sind angeordnete Maßnahmen zur Entnahme von Schwarzwild, z. B. Bewegungsjagden, durch amtlich beauftragte Personen, von den betroffenen Jagdausübungsberechtigten zu dulden.

Die Entnahme ist gemäß den Regelungen zur Entnahme und Bejagung des Schwarzwildes innerhalb der Restriktionszonen, die als Anlage 1 Teil dieser Tierseuchenallgemeinverfügung ist, mit folgenden jagdlichen Mitteln zulässig:

- a. **Fallenfang** bei nachgewiesener Sachkunde und nach Anzeige mittels Anzeigeformular bei der Unteren Jagdbehörde;
- b. **Einzeljagd**, vorrangig auf weibliches Schwarzwild, auch als Nachtpirsch mit Nachtzielgeräten entsprechend der aktuellen Regelungen nach dem Waffengesetz (WaffG);
- c. **Bewegungsjagden** im behördlich angeordneten Rahmen und nach Anzeige bei der Unteren Jagdbehörde 10 Tage im Voraus

Vor Beginn der jagdlichen Maßnahmen sollen vorbereitende Schulungen, die von der Veterinärbehörde angeboten werden, von den beteiligten Jägern bezüglich Seuchenschutz- und Hygienemaßnahmen wahrgenommen werden.

Die Jagdhundausbildung ist in der Sperrzone II unter Beachtung der Hygienebestimmungen (vgl. B II Nr. 3) nur zulässig, sofern der Hundehalter/-führer keine Ausbildungsmöglichkeiten außerhalb der Sperrzone II hat (z. B. Jagdreviere/Revierteile außerhalb der Sperrzone II). Die Beunruhigung und der Kontakt mit Schwarzwild ist bei der Jagdhundausbildung in der Sperrzone II zu vermeiden.

Im Übrigen ist die Jagd nach dem geltenden Jagdrecht auf alle anderen jagdbaren Wildtierarten erlaubt.

3. Verbot der Haltung von Schweinen in Auslauf- oder Freilandhaltungen

Die Haltung von Schweinen in Auslauf- oder Freilandhaltungen ist untersagt. Bereits veterinärbehördlich genehmigte Freilandhaltungen gelten hiermit gemäß § 4 Abs. 3 Satz 5 der SchHaltHygV⁸ als widerrufen.

Die Untersagung für die Auslaufhaltung von Schweinen ergeht nach § 11 Nr. 4 SchHaltHygV.

In begründeten Einzelfällen können auf schriftlichen Antrag bei Gewährleistung aller erforderlichen Biosicherheitsmaßnahmen Ausnahmen von diesem Verbot durch die Veterinärbehörde erteilt werden.

4. Verbringungsverbot für Hausschweine und Wildschweine

Das Verbringen von Schweinen und Wildschweinen aus der Sperrzone II ist verboten.

In begründeten Einzelfällen können für Hausschweine mit auf ASP negativem Testergebnis auf schriftlichen Antrag Ausnahmen von diesem Verbot durch die Veterinärbehörde erteilt werden.

5. Verbringungs- und Ausfuhrverbot für Schweinefleisch und Produkte davon

Frisches Schweinefleisch oder Schweinefleischerzeugnisse, einschließlich Tierdarmhüllen, sowie tierische Nebenprodukte und Folgeprodukte, die von Schweinen in einem Betrieb aus der Sperrzone II gewonnen worden sind, dürfen außerhalb dieser Zone nicht verbracht oder ausgeführt werden.

In begründeten Einzelfällen können auf schriftlichen Antrag Ausnahmen von diesem Verbot durch die Veterinärbehörde erteilt werden.

6. Verbringungs- und Ausfuhrverbot für Wildschweinefleisch und Produkte davon

Frisches Wildschweinefleisch oder Wildschweinefleischerzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte und Folgeprodukte, die von Wildschweinen aus der Sperrzone II gewonnen oder erlegt worden sind, dürfen nicht verbracht oder ausgeführt werden.

In begründeten Einzelfällen können auf schriftlichen Antrag Ausnahmen von diesem Verbot durch die Veterinärbehörde erteilt werden.

7. Verbringungsverbot für Zuchtmaterial von Schweinen

Das Verbringen von Zuchtmaterial (Sperma, Eizellen und Embryonen), das von Schweinen aus der Sperrzone II gewonnen wurde, außerhalb dieser Zone ist verboten.

8. Bewegungsjagden

Bewegungsjagden innerhalb der Sperrzone II sind der Unteren Jagdbehörde mindestens zehn Tage vor Beginn anzuzeigen.

Auf die geltenden gesetzlichen Bestimmungen gemäß § 14e Abs. 1 S. 1 Nr. 1 der Schweinepest-Verordnung (Anlage 2) und die Vorgaben gemäß Anlage 1 wird verwiesen.

IV. Für die **Sperrzone I** werden folgende Maßregeln, zusätzlich zu den Maßregeln gemäß B. I., angeordnet:

1. Schweinehalter haben der Veterinärbehörde unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Schweine unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standortes sowie verendete oder erkrankte, insbesondere fieberhaft erkrankte Schweine, anzuzeigen.
2. Schweine sind so abzusondern, dass sie nicht mit Wildschweinen in Berührung kommen können.
3. Schweinehalter haben geeignete Desinfektionsmöglichkeiten an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorte einzurichten.
4. Schweinehalter haben verendete und erkrankte Schweine, bei denen der Verdacht auf Afrikanische Schweinepest nicht ausgeschlossen werden kann, nach näherer Anweisung der Veterinärbehörde serologisch oder virologisch auf Afrikanische Schweinepest untersuchen zu lassen.
5. Schweinehalter haben Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Schweine in Berührung kommen können, für Wildschweine unzugänglich aufzubewahren.
6. Schweinehalter haben sicherzustellen, dass Hunde das Betriebsgelände nur unter Aufsicht verlassen.
7. Auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen Schweine nicht getrieben werden.
8. Gras, Heu und Stroh, das in der Sperrzone I gewonnen worden ist, darf nicht zur Verfütterung an oder als Einstreu oder Beschäftigungsmaterial für Schweine verwendet werden. Dies gilt nicht für Gras, Heu und Stroh, das früher als sechs Monate vor der Festlegung des gefährdeten Gebietes gewonnen worden ist, vor der Verwendung mindestens für sechs Monate vor Wildschweinen sicher geschützt gelagert oder für mindestens 30 Minuten einer Hitzebehandlung bei mindestens 70° C unterzogen wurde.

Auf die weiteren gesetzlich geltenden Bestimmungen für Schweinehalter gemäß Anlage 3 als Teil dieser Allgemeinverfügung wird verwiesen.

In begründeten Einzelfällen können auf schriftlichen Antrag Ausnahmen von diesem Verbot durch die Veterinärbehörde erteilt werden.

C. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Tierseuchenallgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)⁷ im überwiegend öffentlichen Interesse angeordnet.

Im Übrigen folgt die sofortige Vollziehbarkeit aus § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO in Verbindung mit § 37 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG)⁴.

D. Inkrafttreten und Befristung

Diese Tierseuchenallgemeinverfügung tritt am 08. April 2023 in Kraft. Sie gilt zeitlich befristet bis zum 07. Oktober 2023.

E. Außerkrafttreten

Gleichzeitig mit Inkrafttreten dieser Tierseuchenallgemeinverfügung tritt die Tierseuchenallgemeinverfügung des Landkreises Dahme-Spreewald Nr. 04/2022 vom

07. Oktober 2022 außer Kraft.

F. Hinweise**1. Kontaktdaten der Veterinärbehörde**

- Telefonische Erreichbarkeit: **03546 20-1613**

Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 16:00 und Freitag 09:00 bis 12:00 Uhr

- Erreichbarkeit per E-Mail, allgemeine Anfragen:

veterinaeramt@dahme-spreewald.de

- E-Mail-Adresse für Fallwildmeldung: fallwildmeldung@dahme-spreewald.de

- Erreichbarkeit per Fax: 03546 20-1663

- Außerhalb der üblichen Geschäftszeit und an Wochenenden für unaufschiebbare dringende Fälle telefonisch unter 03546 20-1582 von 07:00 bis 22:00 Uhr (Rufbereitschaftsdienst der amtlichen Tierärzte) oder unter 0355 6320 (Leitstelle Lausitz)

2. Voraussetzungen für die Gewährung von Prämien

Eine aktuelle „Übersicht über Aufwandsentschädigungen für die Jagd, Fallwildsuche, Beprobung und Entnahme von Schwarzwild“ ist auf der Homepage des Landkreises unter <https://www.dahme-spreewald.info> eingestellt.

Voraussetzungen für die Prämiengewährung sind unverzüglich eingereichte, vollständig ausgefüllte und unterschriebene Unterlagen, hygienisch und auslaufsicher verpackte Proben sowie durchgeführte Plausibilitätsprüfungen (z. B. Pürzel für Pürzelprämie, Bestätigung der Annahmestelle für Entgegennahme der nicht aufgebrochenen Wildschweinkadaver bei nicht vermarktungsfähigen Wildschweinen).

3. Aufhebung von Verboten und Erteilung von Ausnahmen

Die vorgenannten Verbote und Maßregeln können in ausgewählten Fällen ganz oder teilweise durch die Veterinärbehörde aufgehoben werden, soweit es die epidemiologische Lage zulässt und die Aufhebung/Ausnahmeerteilung der gemeinsam mit der Unteren Jagdbehörde abgestimmten Bekämpfungsstrategie nicht entgegensteht.

4. Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen diese Tierseuchenallgemeinverfügung stellen gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 3 und 4 TierGesG i. V. m. § 25 Abs. 1 SchwPestV eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 30.000,00 Euro geahndet werden kann.

Begründung:

Der Landkreis Dahme-Spreewald ist nach § 1 Abs. 4 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG)⁶ die zuständige Behörde im Sinne des TierGesG und hat die Aufgaben des TierGesG als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung vorzunehmen.

Im Landkreis Dahme-Spreewald selbst wurde die ASP erstmalig bei einem am 13. Februar 2021 tot aufgefundenen Wildschwein innerhalb des ehemaligen Kerngebietes 3 und nachfolgend bei insgesamt 82 Wildschweinen die ASP nachgewiesen. Das letzte an ASP erkrankte Wildschwein wurde im LDS am 21. Oktober 2021 detektiert. Alle weiteren Wildschweinkadaver sowie alle erlegten Wildschweine wurden negativ auf ASP getestet.

Insbesondere die

- intensiven Fallwildsuchen mit Beräumung des Infektionsgebietes von potentiell kontaminierten Schwarzwildkadavern oder Teilen davon,
- die Entnahme der noch gesunden Wildschweine mit dem Ziel der deutlichen Bestandsreduktion und
- die konsequente Wartung und Pflege der Absperrungen mittels wildschweinsicherer Zäune

bewirkten, dass die Infektionsketten wirksam unterbrochen werden konnten und seit nunmehr siebzehn Monaten keine neuen Fälle von ASP im Landkreis Dahme-Spreewald auftraten.

Die Anordnungen dieser Tierseuchenallgemeinverfügung stützen sich auf Art. 70 der Verordnung (EU) 2016/429, Art. 63 bis 65 der Verordnung (EU) 2020/687, Art. 9 bis 12 und 46 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 und §§ 14d bis 14j der SchwPestV.

Nach pflichtgemäßem Ermessen wurden die Maßnahmen unter Punkt A., B. und C. dieser Verfügung getroffen.

Die Anordnung zur unschädlichen Beseitigung von Wildschweinkadavern, von nicht für den menschlichen Verzehr geeigneten Nebenprodukten von Wildschweinen (Aufbruch, Schwarte, Knochen) sowie von nicht vermarktungsfähigen Wildschweinen ergeht nach Art. 62 Abs. 3, Art. 63 Abs. 2 und Art. 64 Abs. 2 Buchstabe c der VO (EU) Nr. 2016/429.

Danach hat die Behörde sicherzustellen, dass die ganzen Körper der toten wildlebenden Tiere oder Teile davon im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 beseitigt oder verarbeitet werden. Die Sicherstellung der Beseitigung hat dabei unabhängig davon zu erfolgen, ob die Tiere getötet oder aufgefunden wurden.

Die Anordnung zur Duldung der Umzäunungen stützt sich auf Art. 64 Abs. 2 Buchstabe a der VO (EU) Nr. 2016/429 in Verbindung mit § 14d Abs. 2b Nr. 2 und Abs. 2c der SchwPestV. Hiernach hat die zuständige Behörde Risikominderungsmaßnahmen anzuordnen, um eine Ausbreitung der Seuche der Kategorie A, zu der auch die ASP gehört, von den betroffenen Tieren auf nicht infizierte Tiere oder Menschen zu verhindern. Weiter kann in Verbindung mit der SchwPestV die zuständige Behörde, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung unerlässlich ist, Maßnahmen zu Absperrungen anordnen, insbesondere durch Errichten von Umzäunungen. Die Errichtung von wildschweinsicheren Zäunen hat das Ziel, das Infektionsgebiet einzugrenzen und die Erregerverschleppung durch potentiell infizierte Tiere in die von der ASP nicht betroffenen Wild- und Hausschweinebeständen zu verhindern.

Mit dieser Verfügung wird angeordnet, dass Bewegungsjagden innerhalb der umzäunten Bereiche der Sperrzone II bei der Unteren Jagdbehörde, 10 Tage im Voraus anzuzeigen sind. Die Behörde hat dadurch die Möglichkeit, sofern aktuelle tierseuchenrechtliche Gründe vorliegen, die geplanten Jagden zu untersagen, einzuschränken oder behördlich zu begleiten. Da diese Jagdformen von den

Jagdausübungsberechtigten entsprechend umfangreich vorbereitet werden müssen, ist der Zeitpunkt der geplanten Jagd für gewöhnlich lange im Voraus bekannt und die Forderung zur Anzeige bei der Behörde mindestens zehn Tage im Voraus verhältnismäßig.

Die zuständige Behörde kann die verstärkte Bejagung bzw. Entnahme von Wildschweinen im Rahmen der ASP-Bekämpfung anordnen. Sind Jagdausübungsberechtigte nicht in der Lage, die ihnen auferlegten Pflichten aus eigenen Kräften zu bewerkstelligen, kann die Behörde die Entnahme durch andere Personen vornehmen lassen. Um das Ziel der Tilgung der ASP im Landkreis Dahme-Spreewald ohne ungerechtfertigten Zeitverzug zu erreichen, ist die nahezu vollständige Entnahme des Schwarzwildes in den umzäunten Bereichen der bisherigen weißen Zone (auch des ehem. Kerngebietes 3) weiter voranzutreiben. Die zuständige Behörde kann sich zu diesem Zweck geeigneter Personen bedienen und diese amtlich zur Entnahme des Schwarzwildes beauftragen.

In diesem Fall erfolgt eine Information zur Durchführung amtlich angeordneter Entnahmemaßnahmen von der Behörde an die Jagdausübungsberechtigten, i. d. R. an den/die AlleinpächterIn bzw. Pächterobmann/Pächterobfrau oder EigenjagdinhaberIn, um auch eine Mitwirkung der örtlichen Jägerschaft zu ermöglichen und Sicherheitsaspekte zu berücksichtigen.

Die Untersagung der Haltung von Schweinen im Freiland oder als Auslaufhaltung ergeht auf Grundlage von Maßregeln der Schweinehaltungshygieneverordnung. Die Untersagung stützt sich auch auf die „Fachliche Einschätzung des Risikos einer Übertragung von ASP auf Schweine in Auslauf- oder Freilandhaltungen“ des Friedrich-Loeffler-Institutes in der aktuellen Fassung. Die Wissenschaftler kommen zu dem Schluss, dass trotz bestmöglicher Biosicherheitsmaßnahmen der Eintrag des ASP-Virus nicht mit der erforderlichen Sicherheit verhindert werden kann und nur die Aufstallung eine größtmögliche Sicherheit bietet.

Gemäß Erlass des MSGIV vom 17. März 2022 ist die Aufhebung schrittweise in drei Phasen möglich. Der Landkreis Dahme-Spreewald befindet sich nunmehr am Ende der letzten Phase innerhalb der Ausstiegsstrategie.

Zeitnah soll daher die Beantragung der Aufhebung der Sperrzonen II und I um das ehemalige Kerngebiet 3, das Teile der Landkreise Oder-Spree und Dahme-Spreewald betraf, durch das Land bei der Europäischen Kommission erfolgen. Sofern diese der Aufhebung zustimmt, können die Wildschweinbarrieren entfernt werden. Bis dahin ist weiterhin die Entnahme der Wildschweine zur Bestandsreduktion oberste Zielstellung neben den Fallwildsuchen, Beprobungen allen Schwarzwildes sowie der Gewährleistung der Funktionalität der Zäunungen.

Dem Verlauf des bisherigen Seuchengeschehens und der Entwicklung im Land Brandenburg und nachfolgend auch in Sachsen und Mecklenburg-Vorpommern geschuldet, sind die angeordneten Maßregeln daher erforderlich, geeignet und angemessen. Sie sind auch verhältnismäßig, da aufgrund des vorliegenden Sachverhaltes andere, mildere Maßnahmen nicht ersichtlich bzw. nicht zielführend sind.

Die Anordnungen verfolgen den Zweck, die derzeitigen Seuchenherde und die Ausbreitung der ASP so einzudämmen, dass eine weitere mittel- oder unmittelbare Verschleppung des Virus vermieden und innerhalb der betroffenen Wildschweinepopulation die ASP als Habitatseuche getilgt wird. Aus diesem Grund

haben die Interessen Einzelner hinter den Interessen der Tierseuchenbekämpfung zurückzustehen.

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wurde bei Auswahl der Mittel berücksichtigt. Andere, mildere Maßnahmen sind im Gesamtkontext der Bekämpfungsstrategie der Afrikanischen Schweinepest in diesem Gebiet nicht geeignet und somit nicht anzuordnen.

Die sofortige Vollziehung wird im öffentlichen Interesse angeordnet, um weiterhin eine schnellstmögliche Eindämmung und Bekämpfung der Tierseuche zu ermöglichen, die Maßnahmen sofort wirksam werden zu lassen und um wirtschaftliche Verluste zu verhindern. Durch den Zeitverzug, der im Falle der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Widerspruchs auftreten würde, könnte es zur Weiterverbreitung des Erregers kommen. Das private Interesse einzelner Personen oder Personengruppen an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs muss daher hinter dem öffentlichen Interesse der sofortigen Vollziehung der Maßnahmen zurückstehen.

Rechtsgrundlagen:

- 1) **VERORDNUNG (EU) 2016/429** des europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“)
- 2) **DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2020/687** der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen
- 3) **DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2021/605** der Kommission vom 7. April 2021 mit besonderen Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest
- 4) **TierGesG** - Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen Tiergesundheitsgesetzes in der Fassung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938); zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2852)
- 5) **SchwPestV** - Schweinepest-Verordnung - Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest in der Bekanntmachung vom 8. Juli 2020 (BGBl. I S. 1605), zuletzt geändert durch Verordnung vom 06. November 2020 (BAnz AT 09.11.2020 V1)
- 6) **AGTierGesG** - Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2001 (GVBl. I/02 Nr. 2 S.14) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16 Nr. 5)
- 7) **VwGO** - Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
- 8) **SchHaltHygV** - Schweinehaltungshygieneverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. April 2014 (BGBl. I S. 326), zuletzt geändert durch Artikel 134 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626)

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Tierseuchenallgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Dahme-Spreewald, Der Landrat, Reutergasse 12, 15907 Lübben, oder bei jedem anderen Standort des Landkreises Dahme-Spreewald schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung bzw. da die Anfechtung von Anordnungen dieser Verfügung gemäß § 37 TierGesG in Verbindung mit § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO keine aufschiebende Wirkung hat, sind den Anordnungen selbst bei der Einlegung eines etwaigen Widerspruchs nachzukommen. Es kann aber gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Cottbus, Vom-Stein-Straße 27, 03050 Cottbus beantragt werden, dass die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise angeordnet wird.

Im Auftrag

gez. Dr. Guth
Amtstierärztin

drei Anlagen

- 1 - Regelungen zur Entnahme und Bejagung des Schwarzwildes innerhalb der Restriktionszonen
- 2 - Leitfaden zu Anbauregelungen auf Grund der ASP-Seuchenbekämpfung
- 3 - Pflichten für Schweinehalter

Anlage 1

zur Tierseuchenallgemeinverfügung Nr. 01/2023 des Landkreises Dahme-Spreewald zum Schutz gegen die Afrikanische Schweinepest bei Wildschweinen vom 06. April 2023

Regelungen zur Entnahme und Bejagung des Schwarzwildes innerhalb der Restriktionszonen

Die nachfolgenden Regelungen zur Entnahme des Schwarzwildes und zur Bejagung in den Restriktionszonen ergänzen die Regelungen der o. g. Allgemeinverfügung. Sie berücksichtigen den Leitfaden zur Bejagungsstrategie im Rahmen der ASP-Bekämpfung im Land Brandenburg nach den Erlassen des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz (MSGIV) vom 24. März 2021 sowie vom 17. März 2022.

Zu B. III.

In der **Sperrzone II außerhalb der umzäunten Flächen** gilt zusätzlich:

- a) Die angeordnete verstärkte Bejagung ist so durchzuführen, dass der örtliche Schwarzwildbestand im o. g. Gebiet unter ein Stück Schwarzwild je 100 Hektar reduziert wird (Mindestziel).
- b) Die gesetzlichen Bestimmungen zu den Vermarktungsvoraussetzungen und -beschränkungen sowie zum Umgang mit erlegtem bzw. verendetem Schwarzwild gemäß § 14e Abs. 1 S. 1 Nr. 1 der Schweinepest-Verordnung sind zu beachten.
- c) Beim Anlegen von Jagdschneisen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen oder Brachflächen haben die Jagdausübungsberechtigten die Landwirte beratend zu unterstützen. Angelegte Jagdschneisen sind zur Bejagung des Schwarzwildes zu nutzen.
- d) Erforderliche Nachsuchen sind gestattet. Jagdhundekontakt mit Schwarzwild ist weitgehend zu vermeiden, sofern in Abstimmung mit der unteren Jagdbehörde keine Ausnahmen zugelassen werden.
- e) Die Wildbret-Verwertung für Schwarzwild ist nach negativer ASP-Beprobung möglich. In der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) erlegtes Schwarzwild und Wildbret von diesem müssen dort bis zur Vorlage des negativen Laborbefundes verbleiben.
- f) Nicht vermarktungsfähiges Schwarzwild, Aufbruch, Schwarten und Reste sind an den bekanntgemachten Annahmestellen des Landkreises unschädlich zu beseitigen und dokumentieren zu lassen. Zur Plausibilität soll nicht vermarktungsfähiges Schwarzwild nicht aufgebrochen werden.

In der **Sperrzone II innerhalb der umzäunten Flächen (vormals weiße Zone)** gilt:

- a) Der Schwarzwildbestand ist möglichst vollständig durch Tötung mit jagdlichen Mitteln (Fallenfang, Einzeljagd; Bewegungsjagd) zu entnehmen (Entnahme).
- b) Bei der Entnahme ist die Beunruhigung des Wildes auf ein Mindestmaß zu begrenzen. Soweit möglich sind Schalldämpfer zu verwenden.
- c) Die Einzeljagd ist im Umkreis von 150 Metern zu einem Saufang verboten. Die Nachsuche bzw. Fallwildsuche ist in diesem Bereich zulässig.
- d) Bewegungsjagden sind bei der unteren Jagdbehörde mindestens zehn Tage vor Beginn, mit Angabe der betroffenen Jagdfläche und Durchführungszeitraum anzuzeigen. Die untere Jagdbehörde kann die Durchführung dieser Jagden in Abstimmung mit der Veterinärbehörde aus tierseuchenrechtlichen Gründen einschränken oder untersagen. Bewegungsjagden sind so durchzuführen, dass die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen gem. Unfallverhütungsvorschrift zur Jagd durch die Jagdausübungsberechtigten gewährleistet werden. Bewegungs-/Erntejagden, auch mit Unterstützung von Drohnen zum Aufspüren des Wildes, sind gezielt auf Schwarzwild im Einstand durchzuführen und vorrangig auf

kleinräumige Flächen zu begrenzen, auf denen Einzel- oder Fangjagd nicht effektiv möglich sind. Grundsätzlich ist dabei ein Abstand von mind. 1 km vom Zaun einzuhalten, der das Kerngebiet und die weiße Zone umgibt.

Ausnahmen können durch die Untere Jagdbehörde zugelassen werden.

- e) Entnahmemaßnahmen, z. B. Bewegungsjagden, können behördlich angeordnet und durch amtlich beauftragte Personen umgesetzt oder unterstützt werden. Nach vorheriger Information der/des betroffenen Jagdausübungsberechtigten (bei mehreren: Information an Obmann/Obfrau), sollen diese Maßnahmen in Abstimmung mit der zuständigen Behörde durch ortskundige JägerInnen unterstützt werden. Die Maßnahmen sind zu dulden.
- f) Die gesetzlichen Bestimmungen zu den Vermarktungsvoraussetzungen und -beschränkungen sowie zum Umgang mit erlegtem bzw. verendetem Schwarzwild gemäß § 14e Abs. 1 S. 1 Nr. 1 der Schweinepest-Verordnung sind zu beachten.
- g) Beim Anlegen von Jagdschneisen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen oder Brachflächen haben die Jagdausübungsberechtigten die Landwirte beratend zu unterstützen. Angelegte Jagdschneisen sind zur Bejagung des Schwarzwildes zu nutzen.
- h) Jagdliche Maßnahmen sind durch revierbezogene regelmäßige Fallwildsuche und Zaunkontrolle/Torschließung zu begleiten. Feststellungen zu Schäden oder Diebstahl an den Zäunen sind unverzüglich der unteren Jagdbehörde zu melden.
- i) Nicht vermarktungsfähiges Schwarzwild, Aufbruch, Schwarten und Reste sind an den bekanntgemachten Annahmestellen des Landkreises unschädlich zu beseitigen und dokumentieren zu lassen. Zur Plausibilität soll nicht vermarktungsfähiges Schwarzwild nicht aufgebrochen werden.
- j) Neben den Seuchenschutz-/Hygienemaßnahmen ist im Umgang mit erlegtem Schwarzwild Folgendes zu beachten:
 - Meldung des Erlegungsortes mit GPS-Koordinaten
 - Transport des Schwarzwildes nur mit auslaufsicheren Behältnissen
 - Erforderliche Nachsuchen nur mit vorgesehenen Nachsuchengespannen mit Vermeidung des Jagdhundkontaktes am Schwarzwild
 - Probennahme und Beseitigung des Schwarzwildes nur nach entsprechender Schulung und bei Beachtung der Anweisungen der Veterinärbehörde
 - Aufbruch und Reste sind den benannten Annahmestellen der jeweiligen Zone zuzuführen
 - Unschädliche Beseitigung des gesamten betroffenen Wildbrets bei positivem ASP-Befund und Desinfektion der entsprechenden Wildsammelstelle nach näherer Anweisung der Veterinärbehörde
 - Wildbret-Verwertung ist innerhalb der Sperrzone II zulässig.

Zu B. IV.

In der Sperrzone I (vormals Pufferzone) gilt zusätzlich:

- a) Die angeordnete verstärkte Bejagung ist so durchzuführen, dass der örtliche Schwarzwildbestand im o. g. Gebiet unter ein Stück Schwarzwild je 100 Hektar reduziert wird (Mindestziel).
- b) Die gesetzlichen Bestimmungen zu den Vermarktungsvoraussetzungen und -beschränkungen sowie zum Umgang mit erlegtem bzw. verendetem Schwarzwild gemäß § 14e Abs. 1 S. 1 Nr. 1 der Schweinepest-Verordnung sind zu beachten. Die Wildbret-Verwertung für Schwarzwild ist nach negativer ASP-Beprobung im Inland möglich. Die Untersuchungsergebnisse werden von der Veterinärbehörde unverzüglich nach Befundung durch das Landeslabor auf der Homepage unter <https://www.dahme-spreewald.info> eingestellt.

- c) Transport des erlegten Schwarzwildes nur mit auslaufsicheren Behältnissen.
- d) Nicht vermarktungsfähiges Schwarzwild, Aufbruch, Schwarten und Reste sind über die bekanntgemachten Annahmestellen des Landkreises zu den dort angegebenen Annahmezeiten unschädlich zu beseitigen. Zur Plausibilität soll nicht vermarktungsfähiges Schwarzwild nicht aufgebrochen und die Abgabe an der Annahmestelle entsprechend dokumentiert werden.
- e) Jagdhundekontakt mit Schwarzwild ist, soweit möglich, zu vermeiden. Erforderliche Nachsuchen sind gestattet.

Anlage 2

zur Tierseuchenallgemeinverfügung Nr. 01/2023 des Landkreises Dahme-Spreewald zum Schutz gegen die Afrikanische Schweinepest bei Wildschweinen vom 06. April 2023

Leitfaden zu Anbauregelungen auf Grund ASP-Seuchenbekämpfung

(MLUK, 15.02.2021, Bezug zum Erlass "Anordnung von Nutzungsverböten und -beschränkungen nach § 14 d Absatz 5a Nr. 1 der Schweinepest-Verordnung" (Geschäftszeichen MDJ-V32-0430/72+90#21385/2020) des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz)

Geltungsbereich

Diese Anbauregelungen gelten für Flächen, die in den fest abgegrenzten (eingezäunten) Kernzonen und weißen Zonen der ASP-Restriktionszonen liegen.

Ziele der Anbauregelungen

Mit den Anbauregelungen wird das Ziel verfolgt, die Seuchenbekämpfung ohne große Einschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung vornehmen zu können. Dies gelingt nur bei einem Miteinander von Landwirten, Grundstückseigentümern und Jägern.

Die Sicherung der Futtermittellversorgung in den Kerngebieten und weißen Zonen soll weitestgehend sichergestellt werden.

Anbauregelungen

Vorzugsweise sind durch die Unternehmen die Ökologischen Vorrangflächen wie z.B. Brache in die weißen Zonen zu legen, um eine sichere Entnahme von Wildschweinen vornehmen zu können.

Soweit es die betrieblichen Voraussetzungen ermöglichen, sollte der Maisanbau verstärkt auf Flächen außerhalb der Kernzone verlagert werden und dafür innerhalb der Kernzone Sommergetreide oder Körnerleguminosen bzw. niedrig wachsende Kulturen angebaut werden.

Gegebenenfalls kann auf den Anbau von Sorghumhirse zur Biogasnutzung ausgewichen werden. Darüber hinaus sollte für die Rohstoffversorgung von Biogasanlagen auf alternative Substrate wie z. B. Gülle, Festmist, ggf. Grünlandaufwuchs zurückgegriffen werden. GPS-Getreide (Wintergetreide) kann in begrenztem Maße Mais ergänzen bzw. ersetzen.

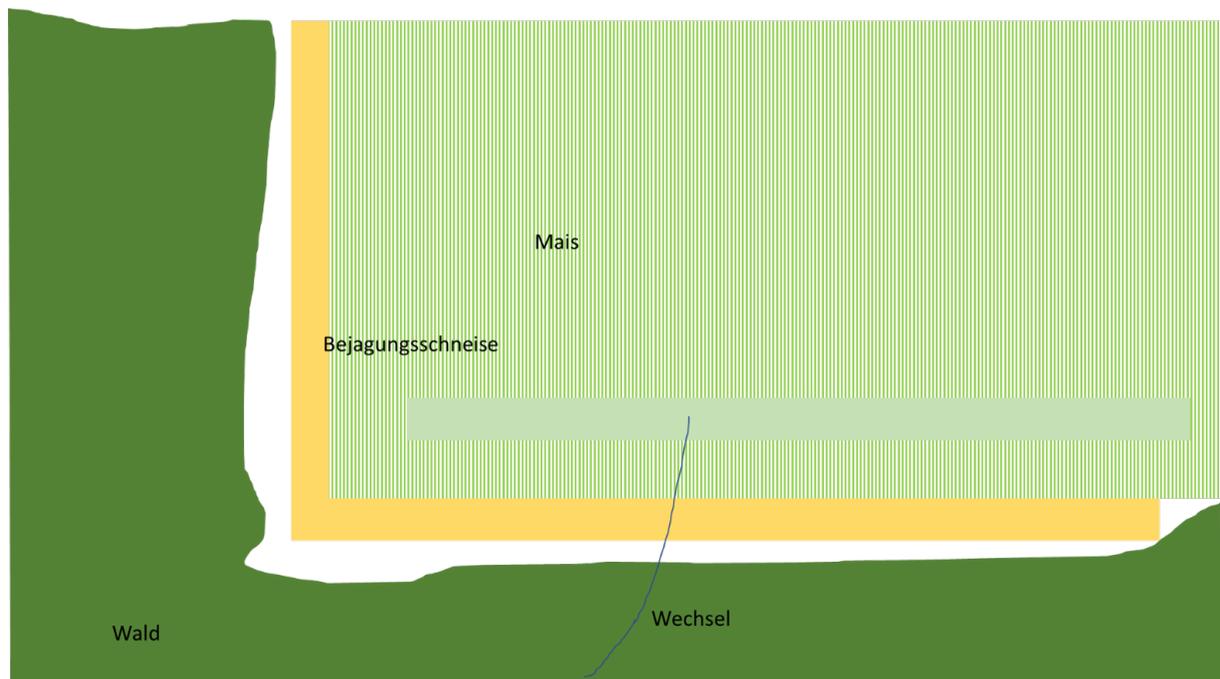
Für die Kulturen Mais, Sonnenblume, Sorghumhirse, Sudangras und Winterraps gilt, dass ab einer Größe von 10 ha Bejagungsschneisen anzulegen sind, um eine höhere Entnahme der Wildschweine in den genannten Gebieten sicher zu stellen und dem Einstand von Wildschweinen auf nicht überschaubaren Flächen entgegen zu wirken. Soweit Flächen bereits im Vorjahr bestellt wurden, sind die Jagdschneisen in Abstimmung mit dem zuständigen Jagdausübungsberechtigten in den wachsenden Bestand einzubringen. Alternativ kann durch eine blockweise Ernte (einmähen von drei Schneisen in den Schlag, um einen Wildwechsel durch einen gesamten Schlag zu vermeiden) die zielgerichtete Bejagung gewährleistet werden. Die Ernte hat darüber hinaus nur bei natürlichem Licht stattzufinden. Bei der

Einrichtung der Schneisen ist das natürliche Wechselverhalten der Wildschweine im Hinblick auf die Erntezeitpunkte der Kulturen und von Schwarzwild bevorzugten Einständen zu berücksichtigen. Hierzu hat eine enge Absprache mit den Jagdausübungsberechtigten zu erfolgen.

Das Ziel einer maximal wirksamen Bejagung von Schwarzwild bei Ermöglichung landwirtschaftlicher Nutzung der Flächen soll durch die Anlage von Bejagungsschneisen erreicht werden. Grundlage bilden die Ergebnisse der BMEL Publikation "Schwarzwildbewirtschaftung in der Agrarlandschaft" <https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/Schwarzwildbewirtschaftung.pdf>

Eine Bejagungsschneise erfüllt folgende Anforderungen:

1. Anlage bei der Einsaat durch Auslassen von Saatlegung (außer bei AGZ, AUKM und Öko s. u.)
2. Duldung von auflaufender Begrünung der Schneise
3. Abstand mind. 30 bis max. 50 Meter vom Rand der Kultur
4. vorzugsweise Anlage 90° zur Saatreihe
5. Breite mind. 15 m, maximal 25 m
6. Schneise nach 4 Seiten durch Kultur begrenzt
7. Anbindung der Schneisen an Hauptwechsel und vom Schwarzwild bevorzugte Strukturen



Zur Begründung: Schneisen, die nach diesen Kriterien angelegt wurden, haben sich im BMEL-Forschungsvorhaben „Schwarzwildbewirtschaftung in der Agrarlandschaft“ als für die Erlegung von Schwarzwild maximal fördernd erwiesen. Durch Anlage bereits bei der Aussaat wird die Schneise als Habitatstruktur wahrgenommen. Durch die Begrenzung nach allen Seiten und in der Breite wird diese als Schutzraum erkannt. Die Anlage 90° zur Saatreihe erleichtert den Zugang, die Duldung auflaufender Begrünung trägt zum Sicherheitsgefühl bei und erhöht den Nahrungswert der Schneise. Der Abstand von 30 bis 50 Meter von der

Bestandeskante entspricht wissenschaftlichen Erkenntnissen zur bevorzugten Nutzungstiefe landwirtschaftlicher Strukturen an Waldrändern (Thjurfell et al. 2009). Die in Abstimmung mit der örtlichen Jägerschaft erfolgende Anbindung der Schneisen an Hauptwechsel und vom Schwarzwild bevorzugte Strukturen trägt maßgeblich zur Effektivität der Bejagungsschneisen bei. Hierbei stehen die Funktionalität und die Kombination unterschiedlicher ackerbaulicher und jagdlicher Strategien im Fokus, um für alle Beteiligten ökonomisch vorteilhafte Lösungen bei der Reduzierung der Schwarzwildpopulation und bei der Kadaversuche zu finden.

Zusätzlich zu den Bejagungsschneisen ist um den Schlag eine umlaufende Schneise von min. 20 m Breite freizuhalten. Diese dient neben der Erlegung von Schwarzwild der Errichtung mobiler Anlagen (z. B. Zäune während einer Erntejagd) zur Unterstützung der Entnahme von Schwarzwild.

Schneisen vom Einstand des Schwarzwildes (z. B. Wald, Schilf etc.) zum Feld und zu Bachläufen und Gewässern sind ebenfalls anzulegen.

Mit der Angabe von Spannweiten bei der Breite der Schneisen wird den LandwirtInnen ein Spielraum eingeräumt diese den örtlichen Begebenheiten und der verfügbaren Technik anzupassen, ohne deren Wirksamkeit für die Entnahme von Schwarzwild zu mindern.

Zur Sicherung der Agrarförderung sind nachstehende Hinweise zu beachten:

- Auf einigen Ackerflächen besteht die Möglichkeit, Blüh- und/oder Bejagungsschneisen anzulegen (siehe Nutzcodeliste im Agrarförderantrag). Die Fläche muss mit der Bindung „BJS“ gekennzeichnet werden. Zu beachten ist, dass die Schneise:
 - zur Hauptkultur zählt, (bei der ADV zur jeweiligen Hauptkultur dazugerechnet wird),
 - nur einen deutlich untergeordneten Anteil am Schlag einnimmt,
 - jährlich abgeerntet oder gepflegt werden muss (Mindesttätigkeit),
 - keine exakte Festschreibung der Breite hat, aber 2 bis 3 Arbeitsbreiten als ortsüblich anerkannt werden,
 - am Außenrand und/oder innerhalb eines Schlages liegen darf,
 - gezielt begrünt, der Selbstbegrünung überlassen oder auch (nach dem 15.05.) gemulcht/gemäht werden kann.

Zahlung KULAP, AGZ sowie Natura 2000-Richtlinie und Bejagungsschneisen

- Ackerparzellen mit der Kennzeichnung „BJS“ sind in den Förderprogrammen Ökologischer Landbau (FP 880) mit den Bindungen 881 und 883, Natura 2000-Richtlinie (FP 50) mit den Bindungen 51Z, 52Z und 53Z sowie Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten (AGZ/FP3315) mit der Bindung 33 förderfähig, wenn nach erfolgter Bestellung der Kultur eine frühzeitige Beseitigung/Ernte des Bestandes auf der Schneise vorgenommen wird.
- Nicht förderfähig sind Ackerparzellen mit Bejagungsschneisen, die im Förderprogramm Erhaltung pflanzengenetischer Ressourcen (FP 860/Bindungen 861, 861a) verpflichtet sind.

Anlage 3

zur Tierseuchenallgemeinverfügung Nr. 01/2023 des Landkreises Dahme-Spreewald zum Schutz gegen die Afrikanische Schweinepest bei Wildschweinen vom 06. April 2023

Pflichten für Schweinehalter

Aufgrund des amtlichen Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest werden Landwirten, Jägern und Tierhaltern per Verordnung gesetzlich Pflichten auferlegt, die ohne weitere Anordnung durch die Behörde Gültigkeit haben.

Nachfolgend sind die **Pflichten gemäß EU (VO) Nr. 2021/605** i. V. m. § 14d bis § 14j **Schweinepest-Verordnung** - SchwPestV - zusammengefasst:

- I. In der **Sperrzone II** (vormals Gefährdetes Gebiet) sind zusätzlich zu den Maßregeln unter B. II. 1. und 5. und B. III. 2. bis 5. von Gesetzes wegen verbindlich zu beachten:
 1. An den vor dieser Allgemeinverfügung bereits festgelegten Restriktionsgebieten wurden an den Hauptzufahrtswegen zur Sperrzone II (vormals Gefährdetes Gebiet) Schilder mit der Aufschrift „Afrikanische Schweinepest bei Wildschweinen - Gefährdetes Gebiet“ gut sichtbar angebracht.
Hinweis: Neue oder ausgeweitete Restriktionsgebiete werden künftig mit „Afrikanische Schweinepest bei Wildschweinen – Sperrzone I“ (vormals Pufferzone) oder „Afrikanische Schweinepest bei Wildschweinen – Sperrzone II“ (vormals Gefährdetes Gebiet) ausgewiesen.
 2. Tierhalter haben der Veterinärbehörde unverzüglich
 - a. die Anzahl der gehaltenen Schweine unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts,
 - b. verendete oder erkrankte, insbesondere fieberhaft erkrankte Schweine, anzuzeigen.
 3. Tierhalter haben sämtliche Schweine so abzusondern, dass sie nicht mit Wildschweinen in Berührung kommen können.
 4. Tierhalter haben geeignete Desinfektionsmöglichkeiten an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorte einzurichten.
 5. Tierhalter haben verendete und erkrankte Schweine, bei denen der Verdacht auf Afrikanische Schweinepest nicht ausgeschlossen werden kann, nach näherer Anweisung der Veterinärbehörde virologisch auf Afrikanische Schweinepest untersuchen zu lassen.
 6. Tierhalter haben Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Schweine in Berührung kommen können, für Wildschweine unzugänglich aufzubewahren.
 7. Tierhalter haben sicherzustellen, dass Hunde das Betriebsgelände nur unter Aufsicht verlassen.
 8. Auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen Schweine nicht getrieben werden.
 9. Personen, die mit Wildschweinen in Berührung gekommen sind, haben Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen nach dem Wildschweinkontakt nach den Anweisungen der Veterinärbehörde durchzuführen.
 10. Hunde und Gegenstände (auch Fahrzeuge), die bei der Jagd verwendet werden, soweit sie mit Wildschweinen oder Teilen von Wildschweinen in Berührung gekommen sind, sind durch ihren Halter bzw. durch den Jagdausübungsberechtigten entsprechend zu reinigen und zu desinfizieren.
 11. Erlegte oder verendet aufgefundene Wildschweine oder deren Teile sowie Gegenstände, mit denen Wildschweine in Berührung gekommen sein können, dürfen in einen Betrieb nicht verbracht werden.
 12. Gras, Heu und Stroh, das in der Sperrzone II gewonnen worden ist, darf nicht zur Verfütterung an oder als Einstreu oder Beschäftigungsmaterial für Schweine verwendet werden. Dies gilt nicht für Gras, Heu und Stroh, das früher als sechs

Monate vor der Festlegung des gefährdeten Gebietes gewonnen worden ist, vor der Verwendung mindestens für sechs Monate vor Wildschweinen sicher geschützt gelagert oder für mindestens 30 Minuten einer Hitzebehandlung bei mindestens 70° C unterzogen wurde.

13. Schweine dürfen aus einem Betrieb der Sperrzone II nicht verbracht oder ausgeführt werden.
14. Schweine dürfen in oder aus einem Betrieb, der in der Sperrzone II gelegen ist, ohne Ausnahmegenehmigung der Veterinärbehörde nicht in eine Schlachtstätte verbracht werden.
15. Frisches Schweinefleisch oder Schweinefleischerzeugnisse, die von Schweinen gewonnen worden sind, die in einem Betrieb gehalten worden sind, der in der Sperrzone II gelegen ist, dürfen innergemeinschaftlich nicht verbracht oder ausgeführt werden.
16. Sperma, Eizellen und Embryonen von Schweinen aus dem gefährdeten Gebiet dürfen innergemeinschaftlich nicht verbracht oder ausgeführt werden.
17. Wildschweine dürfen aus der Sperrzone II nicht verbracht oder ausgeführt werden.
18. Frisches Wildschweinefleisch oder Wildschweinefleischerzeugnisse, das oder die von Wildschweinen gewonnen worden ist oder sind, die in der Sperrzone II gewonnen oder erlegt worden sind, dürfen nicht verbracht oder ausgeführt werden.
19. Tierische Nebenprodukte und Folgeprodukte aus tierischen Nebenprodukten, die von Schweinen eines Betriebes in der Sperrzone II oder von in der Sperrzone II erlegten Wildschweinen stammen, dürfen innergemeinschaftlich nicht verbracht oder ausgeführt werden.

Auf schriftlichen Antrag können in begründeten Fällen gegebenenfalls Ausnahmen durch die Veterinärbehörde genehmigt werden.
Im Übrigen gelten die Maßregeln gemäß Nr. B. I. bis III. der Allgemeinverfügung.

II. In der Sperrzone I (vormals Pufferzone) sind zusätzlich zu den Maßregeln gemäß B. V. 1. bis 8. von Gesetzes wegen verbindlich zu beachten:

1. An den vor dieser Allgemeinverfügung bereits festgelegten Restriktionsgebieten wurden an den Hauptzufahrtswegen zur Sperrzone I Schilder mit der Aufschrift „Afrikanische Schweinepest bei Wildschweinen — Pufferzone“ angebracht.
Hinweis: Neue oder ausgeweitete Restriktionsgebiete werden künftig mit „Afrikanische Schweinepest bei Wildschweinen – Sperrzone I“ (vormals Pufferzone) oder „Afrikanische Schweinepest bei Wildschweinen – Sperrzone II“ (vormals Gefährdetes Gebiet) ausgewiesen.
2. Schweine dürfen aus einem Betrieb, der in der Sperrzone I gelegen ist, nicht verbracht (innerhalb der Europäischen Union) oder ausgeführt (außerhalb der Europäischen Union) werden. Das innerstaatliche Verbringen lebender Schweine (innerhalb Deutschlands) aus der Sperrzone I ist ohne Auflagen ausgenommen.
3. Eizellen und Embryonen von Schweinen, die in einem Betrieb der Sperrzone I gehalten werden, dürfen innergemeinschaftlich nicht verbracht oder ausgeführt werden.
4. Wildschweine aus der Sperrzone I, frisches Wildschweinefleisch oder Wildschweinefleischerzeugnisse oder tierische Nebenprodukte und Folgeprodukte aus tierischen Nebenprodukten von Wildschweinen aus der Sperrzone I, dürfen nicht verbracht oder ausgeführt werden.
5. Tierische Nebenprodukte und Folgeprodukte aus tierischen Nebenprodukten, die von Wildschweinen stammen, die in der Sperrzone I erlegt worden sind, dürfen innergemeinschaftlich nicht verbracht oder ausgeführt werden.

Auf schriftlichen Antrag können in begründeten Fällen gegebenenfalls Ausnahmen durch die Veterinärbehörde genehmigt werden.

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN VON VERBÄNDEN UND EINRICHTUNGEN

Bekanntmachung des Kommunalen Abfallentsorgungsverbandes "Niederlausitz"

E I N L A D U N G

Zur Sitzung des Verbandsausschusses des Kommunalen Abfallentsorgungsverbandes „Niederlausitz“ lade ich Sie recht herzlich

Dienstag, den 18.04.2023,
um 14:00 Uhr in den Sitzungssaal A 2.19 im Rathaus Lübbenau,
03222 Lübbenau/Spreewald, Kirchplatz 1,

mit folgender Tagesordnung ein:

Öffentlicher Teil

1. Begrüßung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Anwesenheit
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Bestätigung der Tagesordnung
5. Bestätigung der Niederschrift der Sitzung des Verbandsausschusses vom 28.02.2023
6. Einwohnerfragestunde
7. Beratung und Bestätigung der Beschlussempfehlung 03/23
Erste Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) des Kommunalen Abfallentsorgungsverbandes "Niederlausitz" (KAEV)
8. Beratung und Bestätigung der Beschlussempfehlung 04/23
Erste Änderung der Entgeltordnung des Kommunalen Abfallentsorgungsverbandes "Niederlausitz" (KAEV) für Abfälle aus dem Verbandsgebiet bei Übergabe an das Entsorgungszentrum Lübben-Ratsvorwerk sowie an die weiteren Abfallannahmestellen des KAEV
9. Sonstiges

Nicht-Öffentlicher Teil

1. Begrüßung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Anwesenheit
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Bestätigung der Tagesordnung
5. Bestätigung der Niederschrift der Sitzung des Verbandsausschusses vom 28.02.2023
6. Anpassungen von vertraglichen Konditionen in Dienstleistungsverträgen des Kommunalen Abfallentsorgungsverbandes "Niederlausitz" (KAEV)
 - a) Beratung und Bestätigung der Beschlussempfehlung 05/23
 - b) Beratung und Bestätigung der Beschlussempfehlung 06/23
7. Information zum Stand der Einführung neue Software Gebührenstelle
8. Sonstiges

gez.

G. Hempel

Verbandsleitung und Vorsitzender des Verbandsausschusses

Bekanntmachung des Kommunalen Abfallentsorgungsverbandes "Niederlausitz"

EINLADUNG

Zur Sitzung der Verbandsversammlung des Kommunalen Abfallentsorgungsverbandes „Niederlausitz“ lade ich Sie recht herzlich am

Dienstag, den 18.04.2023,
um 16:00 Uhr
in den Sitzungssaal A 2.19 im Rathaus Lübbenau,
03222 Lübbenau/Spreewald, Kirchplatz 1,

mit folgender Tagesordnung ein:

Öffentlicher Teil

1. Begrüßung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Anwesenheit
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Bestätigung der Niederschrift der Sitzung der Verbandsversammlung vom 28.02.2023
5. Anfragen
6. Einwohnerfragestunde
7. Bestätigung der Tagesordnung

8. Beratung und Bestätigung der Beschlussempfehlung 03/23
Erste Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) des Kommunalen Abfallentsorgungsverbandes "Niederlausitz" (KAEV)

9. Beratung und Bestätigung der Beschlussempfehlung 04/23
Erste Änderung der Entgeltordnung des Kommunalen Abfallentsorgungsverbandes "Niederlausitz" (KAEV) für Abfälle aus dem Verbandsgebiet bei Übergabe an das Entsorgungszentrum Lübben-Ratsvorwerk sowie an die weiteren Abfallannahmestellen des KAEV

10. Sonstiges

Nicht-Öffentlicher Teil

1. Begrüßung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Anwesenheit
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Bestätigung der Niederschrift der Sitzung der Verbandsversammlung vom 28.02.2023
5. Bestätigung der Tagesordnung

6. Anpassungen von vertraglichen Konditionen in Dienstleistungsverträgen des Kommunalen Abfallentsorgungsverbandes "Niederlausitz" (KAEV)
 - a) Beratung und Bestätigung der Beschlussempfehlung 05/23
 - b) Beratung und Bestätigung der Beschlussempfehlung 06/23

7. Information zum Stand der Einführung neue Software Gebührenstelle

8. Sonstiges

gez. Ernst Mittermaier
Vorsitzender der Verbandsversammlung